



**Kommunale Veterinärbehörden
LAVES**

**nachrichtlich
TSK Nds.
NLT / NST
Referat 406 im Hause
Landesjägerschaft Niedersachsen**

Bearbeitet von
Dr. Barbara Gottstein

E-Mail
Barbara.Gottstein@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
203-42240/9-55

Durchwahl (05 11) 1 20-
21 28

Hannover
12.2010

Tierseuchenbekämpfung

**Durchführung der Schweinepest-Verordnung
hier: Monitoringprogramm Wildschweine, CSF-Datenbank**

Bezug: RdErl. vom 15.08.2008 (Nds. MBl. S. 1216), ergänzend dazu Erl. vom
19.03.2009 (Az. 203-42240/1-28(H)

Zu Beginn des kommenden Jahres stellt die EU allen Mitgliedsländern eine einheitliche Datenbank zur Erfassung von KSP-Wildschweinuntersuchungsdaten zur Verfügung.

Diese CSF-Datenbank (Classical-Swine-Fever) existiert in einer Vorläuferversion bereits seit einigen Jahren, außer Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden haben sich bereits die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland beteiligt.

Neben der einheitlichen und vollständigen Erfassung der Untersuchungsdaten aus dem Überwachungsprogramm stehen diese Daten dann u.a. für Georeferenzierungen, Auswertungen und Berichtserstellungen zur Verfügung.

Im Krisenfall können notwendige Informationen dann kurzfristig und landesweit zusammengestellt und zur Vermeidung großflächiger Handelsrestriktionen genutzt werden.

Niedersachsen wird ab dem 01.01.2011 die Daten der im KSP-Monitoring untersuchten Wildschweine in diese CSF-Datenbank eintragen. Dazu ist die einheitliche Erfassung der notwendigen Grunddaten erforderlich. Hierzu ist der in der Anlage beigefügte Probenbegleitschein zu verwenden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere die Angabe der vollständigen Gemeindekennzahl zwingend erforderlich ist.

Die Eingabe der Datensätze erfolgt durch das LAVES. Von dort werden negative Untersuchungsergebnisse amtlich bestätigt (Confirmation of the result).

Die Berichtspflichten zum KSP-Monitoring werden ab dem Jahr 2011 dem LAVES übertragen.

Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen und Hinweise des Bezugserlasses unverändert.

Im Auftrage

ges. D. 